

Gemeinde Klingenberg  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

## **1. Änderung der Richtlinie über die Ehrung von Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen in der Gemeinde Klingenberg**

vom 19.07.2023

### **Artikel 1 Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie über die Ehrung von Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen in der Gemeinde Klingenberg vom 13.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Ehrung verdienter Personen) wird wie folgt gefasst:

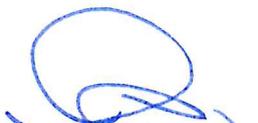
- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um das allgemeine Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, bürgerschaftlichem oder kulturellem Gebiet verdient gemacht haben, oder um Personen, die in sonstiger Weise mit der Gemeinde Klingenberg verbunden sind und Außerordentliches geleistet haben werden nach den Absätzen 2 bis 4 geehrt. Dazu stiftet der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg eine Ehrenmedaille, eine Ehrennadel und eine Ehrenurkunde. Die Ehrenmedaille besteht aus der Medaille „Gemeinde Klingenberg“ mit der Eingravierung „Für besondere Verdienste“. Die Ehrennadel besteht aus dem Gemeindewappen und enthält keine Gravierung. Die Ehrenpräsenten werden vom Gemeinderat per Beschluss verliehen. Die Ehrung erfolgt in feierlichem Rahmen.
- (2) Die Ehrenmedaille mit Ehrenurkunde erhält, wer gemäß Abs. 1 mindestens 30 Jahre in außerordentlicher Verantwortung tätig oder mindestens 60 Jahre mit überragendem und besonderem Engagement ehrenamtlich im Verein aktiv war.
- (3) Die Ehrennadel mit Ehrenurkunde erhält, wer gemäß Abs. 1 mindestens 20 Jahre in außerordentlicher Verantwortung tätig oder mindestens 40 Jahre mit überragendem und besonderem Engagement ehrenamtlich im Verein aktiv war.
- (4) Die Ehrenurkunde erhält, wer gemäß Abs. 1 mindestens 10 Jahre in außerordentlicher Verantwortung tätig oder mindestens 25 Jahre mit überragendem und besonderem Engagement ehrenamtlich im Verein aktiv war.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am 18.07.2023 in Kraft.  
Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, den 19.07.2023

  
Schreckenbach  
Bürgermeister

